

## Richtlinien Entwässerungsantrag

1. Der Anschluss der Grundstücksentwässerungsanlage an die öffentlichen Entwässerungsanlagen und die Änderung der Anlagen in angeschlossenen Grundstücken bedarf der Genehmigung der Gemeinde. Dem schriftlichen Genehmigungsantrag sind in **zweifacher Fertigung** anzuschließen:
  1. Ein Lageplan des anzuschließenden Grundstücks im Maßstab 1:500 mit sämtlichen vorhandenen Gebäuden. Angabe der Straße, der benachbarten Grundstücke, der Himmelsrichtung, der Schmutz- und Regenwasseranschlussleitung einschließlich der vor dem Grundstück liegenden Straßenkanäle und etwa vorhandener weiterer Entwässerungsanlagen, Brunnen, Gruben usw. Es sind auch die in der Nähe der Abwasserleitung etwa vorhandenen Bäume, Masten und dgl. einzuzeichnen.
  2. Grundrisse der einzelnen Gebäude, im Maßstab 1:100. In den Grundrissen muss die Einteilung des Kellers und der Geschosse unter Angabe der Verwendung der einzelnen Räume mit sämtlichen Leitungen und Entwässerungsgegenständen sowie die geplante Ableitung unter Angabe ihrer lichten Weite, des Herstellungsmaterials, die Entlüftung der Leitung, die Lage etwaiger Absperrschieber oder Rückstauverschlüsse eingezeichnet werden.
  3. Schnitte der zu entwässernden Gebäudeteile, im Maßstab 1:100 in der Richtung der Hauptleitungen mit Angabe dieser Leistungen und der Fallrohre sowie genauen Höhenlage zur Straße und der Entwässerungsanlage, bezogen auf Normal-Null (NN). Die Schnitte müssen auch die Gefällsverhältnisse, Dimensionen usw., die Höhenlage des Straßenkanals und die Lage der Anschlussstelle enthalten.
2. Als Flächennachweis für die Niederschlagswassergebühr ist ein Lageplan Maßstab 1:100 oder 1:200 in dem sämtliche Dach- und Versiegelungsflächen eingezeichnet sind zu erstellen. Dieser ist zusammen mit dem ausgefüllten Erhebungsbogen Niederschlagswassergebühr dem Entwässerungsantrag beizufügen. Der Entwässerungsantrag kann erst genehmigt werden wenn der ausgefüllte Erhebungsbogen einschl. Lageplan vorliegt.
3. Die zur Anfertigung der Pläne erforderlichen Angaben (Höhenlage des Straßenkanals, Lage der Anschlussstelle) sind bei der Gemeinde einzuholen. Bei vorhandenen öffentlichen Kanälen und bereits verlegten Anschlussleitungen sind die genauen Anschlusshöhen vom Anschließer an Ort und Stelle zu prüfen bzw. festzustellen. Auf Anforderung der Gemeinde sind zusätzlich Angaben über Art, Zusammensetzung und Menge des voraussichtlich anfallenden Abwassers, gegebenenfalls die zu ihrer Unschädlichmachung beabsichtigten Maßnahmen zu machen.
4. Sämtliche Antragsunterlagen sind vom Grundstückseigentümer und dem mit der Ausführung Beauftragten zu unterzeichnen.
5. Die Gemeinde kann Ergänzungen zu den Unterlagen, Sonderzeichnungen, Abwasseruntersuchungsergebnisse und sonstige Nachweise verlangen oder auf einzelne Antragsunterlagen nach Abs. 1 verzichten.
6. Mit der Ausführung der Arbeiten darf erst begonnen werden, wenn der Antrag genehmigt ist.